

Antrag

der Abgeordneten Ströbele, Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN

Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat nationalsozialistischen Charakter. Es war Bestandteil des Vernichtungsprogrammes des NS-Staates gegen diejenigen, die als genetisch minderwertig und sozial unerwünscht diffamiert wurden.

Die Verfahren der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte wurden von NS-Richtern und NS-Ärzten mit dem Ziel geführt, das Erbniveau des Deutschen Volkes mittels ausmerzender „Erbpflege“ zu heben und Menschen mit sozial unerwünschten Verhaltensweisen an der Fortpflanzung zu hindern.

2. Der Deutsche Bundestag erklärt:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und die gemäß diesem Gesetz ergangenen Beschlüsse sind nichtig.

Die Nichtigkeitserklärung versteht der Deutsche Bundestag als moralische und juristische Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der gemäß diesem Gesetz ergangenen Beschlüsse.

Die Nichtigkeitserklärung betrachtet der Deutsche Bundestag als Verpflichtung gegenüber den 300 000 bis 400 000 Opfern der Zwangssterilisation.

Die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden durch die Sterilisation werden als entschädigungspflichtig ohne Einschränkungen anerkannt.

Mit der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der gemäß diesem Gesetz ergangenen Beschlüsse bekräftigt der Deutsche Bundestag

auch seinen Willen, sich allen neuen Ansätzen, erb- und rassehygienische Denktraditionen wieder aufzunehmen, zu widersetzen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Ströbele

Mann

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die in allen einschlägigen Berichten der zuständigen Bundesministerien im Zusammenhang mit der Frage der Entschädigung der Opfer des Zwangssterilisierungsgesetzes (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) vertretene Auffassung, bei dem oben genannten Gesetz habe es sich um ein rechtsstaatlich zustande gekommenes und praktiziertes Erbgesundheitsgesetz gehandelt, das frei von NS-Denken sei, ist durch umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre eindeutig widerlegt worden. Exemplarisch sind hier zu nennen:

Aly, G.: Der saubere und der schmutzige Fortschritt, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 2, 1985: 9ff.

Bock, G.: Zwangssterilisation im nationalsozialistischen Staat: Untersuchungen zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Habilitationsschrift 1984

Ebbinghaus, A.: Kaupen-Haas, H. und K.-H. Roth, Heilen und vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984

Klee, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat, Frankfurt 1983

Nowak, K.: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, Göttingen 1980

Schmacke, N. und H. G. Güse: Zwangssterilisiert, verleugnet, vergessen. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Rassenhygiene am Beispiel Bremen, Bremen 1984

Die bis heute gültige Interpretation der zuständigen Ministerien, die umfänglich am 1. Februar 1961 in einem Bericht des BMF im Einvernehmen mit dem BMI „zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind“ niedergelegt wurde und in den folgenden Jahren immer wieder bestätigt worden ist, kann aus heutiger Sicht nicht mehr als ernsthafter Versuch gewertet werden, einen entscheidenden Stützpfiler der NS-Gesundheits- und Sozialpolitik zu analysieren. Die Selbstverständlichkeit, das Zwangssterilisierungsgesetz in die Reihe der NS-typischen Gesetze einzuordnen, wurde in diesem Bericht mit Hilfe der Anhörung von sogenannten „Experten“ geleugnet. Diese Experten knüpften teils in gedanklicher, teils in unmittelbarer personeller Kontinuität bzw. Identität an die Forderungen vordemokratischer Rassenhygieniker, wie an die Praxis des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, an.

Sie bezogen sich auf die Sterilisationsdebatte in der Weimarer Republik, in der bereits ähnliche Gesetzentwürfe existierten, die freilich keine Zwangssterilisation vorsahen. Diese Debatte diente ihnen als Beweis dafür, daß das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kein nationalsozialistisches Gesetz sein könne. Sie behaupten bis heute: Auch ohne den Bruch der Weimarer Republik zum Nazi-Faschismus wäre ein „Erbgesundheitsgesetz“ gekommen. Diese Argumentation erhebt die rassehygienischen Vorläufer des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nachträglich in den Rang wissenschaftlich fundierter Beiträge zur Gesundheitspolitik. Dementsprechend wurden die Verfahren der Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte in den Erörterungen nach 1945 bis heute als rechtsstaatliche Verfahren bezeichnet, in welchen ausschließlich wissenschaftlich, medizinisch begründete Entscheidungen gefällt worden seien. Demgegenüber steht aber außer Frage, daß sowohl das Gesetz selber als auch der Kommentar zum Gesetz von Gütt/Rüdin/Ruttke das Bestreben des NS-Staates zum Ausdruck bringen, die Zwangssterilisierung als ersten Schritt zur weitergehenden Ausgrenzung und Vernichtung aller Menschen mit sozial unerwünschten Verhaltensweisen formal-juristisch zu legitimieren.

Bei der Wiederaufnahme von Erbgesundheitsgerichtsverfahren in der Britischen Besatzungszone nach 1945 wurde deutlich, daß die Erbgesundheitsgerichte willkürlich rassehygienisch motivierte Sterilisierungen erzwungen hatten. Insbesondere fiel die Willkürlichkeit der „Diagnose erblicher Schwachsinn“, die in vielen Fällen zur Sterilisierung geführt hatte, auf. Die daraus folgende Aufhebung einzelner Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte nahmen die Berichtstatter des BMF aber nicht zum Anlaß, die Kriterien der Diagnosefindung der NS-Richter und NS-Ärzte zwischen 1933 und 1945 in Frage zu stellen. Im Gegenteil. In dem Bericht wird hervorgehoben, daß hochgerechnet auf alle Erbgesundheitsgerichtsverfahren „nur 1,65 % wieder aufgehoben“ worden seien. Die Opfer werden als Zeugen für die eigene Beweisführung mißbraucht: „Wäre das Erbgesundheitsgesetz tatsächlich in erheblichem Umfang mißbräuchlich oder fehlerhaft durchgeführt worden, so wäre es nicht zu verstehen, daß die Betroffenen die ihnen nach bestehendem Recht hierfür zustehenden Ansprüche nicht nach 1945 zumindest nach Inkrafttreten des AKG in großem Umfang gerichtlich geltend gemacht haben“ (Seite 60).

Diejenigen überlebenden Opfer, die überhaupt den Mut aufbrachten, auf ihr Schicksal aufmerksam zu machen, wurden auf allen Ebenen der zuständigen Verwaltungen und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland mit der Behauptung konfrontiert, es habe sich bei den Verfahren, die zu ihrer Zwangssterilisierung geführt hatten, um ein rechtsstaatliches und den damaligen wissenschaftlichen Anschauungen entsprechendes Verfahren gehandelt. Dementsprechend wurden gesundheitliche Folgeschäden durch die Sterilisation geleugnet, seelische und psychosomatische Leiden in den Bereich immaterieller nicht entschädigungspflichtiger Schäden verwiesen, soweit derartige Klagen der Opfer nicht

als Rentenneurosen oder Auflehnern „gegen das Schicksal der Erbkrankheit selbst“ (Seite 62) diffamiert wurden.

Die bis heute verbindliche Haltung im Umgang mit den Opfern des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird in der „Stellungnahme zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind“ durch den Wiedergutmachungsausschuß des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1965 deutlich. Dort heißt es nach der grundsätzlichen Billigung der Erbgesundheitsgerichtsverfahren:

„Bei der Entscheidung über die Frage, ob diesem Personenkreis neue Entschädigungsansprüche gewährt werden sollen, kann es im übrigen aber auch gar nicht so sehr darauf ankommen, ob es sich bei dem Erbgesundheitsgesetz um ein typisch nationalsozialistisches Gesetz handelt oder nicht. Wenn man berücksichtigt, daß von dem in der Zeit von 1933 bis 1945 begangenen Unrecht schon aus finanziellen Gründen nur ein kleiner Teil durch Geldleistungen wiedergutmacht werden kann, während für anderes Unrecht keine Entschädigung gewährt werden kann, erscheint es nicht gerechtfertigt, Personen, die wegen einer Erbkrankheit sterilisiert worden sind, hierfür zu entschädigen.

Bei einer allgemeinen Entschädigungsregelung wäre mit einer finanziellen Belastung zwischen 1 Milliarde DM und 1 1/4 Milliarde DM zu rechnen; hierbei würden bis zu 60 % der Entschädigung an Geisteskranke, Schwachsinnige und schwere Alkoholiker gezahlt werden.“

Die moralische und juristische Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist eine Verpflichtung gegenüber den Opfern dieses Zwangssterilisierungsgesetzes, die heute noch leben. Sie leiden bis heute nicht nur an den Folgen dieses menschenverachtenden Gesetzes, sondern auch daran, daß entgegen den seit Jahren immer wieder erhobenen Forderungen aus der Öffentlichkeit am wissenschaftlichen Charakter und an der formaljuristischen Legalität der Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte festgehalten wird. Dieser hier vorliegende Beschluß des Deutschen Bundestages soll dazu dienen, mit dieser Auffassung zu brechen und den noch lebenden Opfern Genugtuung und Entlastung für ihre seelischen Leiden bringen.

Dieser Beschluß kann auch dazu beitragen, zu verhindern, daß erb- und rassehygienische Gedanken, wie sie im Bericht des BMF im folgenden Zitat zum Ausdruck kommen, keine Chance mehr haben, das öffentliche Bewußtsein zu bestimmen:

„Daß die Sterilisierung von Personen, die nach ärztlichem Gutachten als erbkrank anzusehen sind, das wahrscheinlich einzige Mittel ist, jenen im Interesse der Erhaltung einer gesunden Volkssubstanz anzustrebenden Zweck zu erreichen, ist in vielen, vielleicht in den meisten Kulturstaaten der Welt die herrschende Meinung ... diese Ansicht wird, wie die unter III. aufgeführte Literatur wiedergibt, in der medizinischen und juristischen Wissenschaft auch heute noch vertreten“ (Seite 41).